

fielichNEWS

Ausgabe 5/2024

Geschätzte Leser: innen unserer fielichNEWS!

Wir berichten, hier über das **Progressionsabgeltungsgesetz 2025**. und über die voraussichtlichen SV-Werte für 2025.

Ihr fielichTEAM

Inhalt:

1. PROGRESSIONSABGELTUNGSGESETZ 2025 2
2. DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2025 3

1. PROGRESSIONSABGELTUNGSGESETZ 2025

Ökologische Motivation der Änderung des Kilometergeldes ab 2025

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde in das EStG ausdrücklich die Anordnung aufgenommen, dass die Kosten für die **betriebliche bzw. berufliche Nutzung eines KFZ, Kraftrades oder Fahrrades** steuerlich absetzbar sind (ausgenommen sind die steuerlich pauschal berücksichtigten Wegstrecken der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - hier gibt es das Pendlerpauschale).

Diese Absetzbarkeit ist eine Selbstverständlichkeit und wurde deshalb in das EStG aufgenommen. Gleichzeitig damit wurde in das Gesetz die Anordnung aufgenommen, dass der **Finanzminister eine Verordnung** erlassen darf, in der die **pauschale Berücksichtigung** dieser Fahrzeugkosten geregelt wird, wobei **Begünstigungen „im Interesse ökologischer Zielsetzungen“** vorgesehen werden. Diese gesetzliche Erlaubnis war erforderlich, weil ansonsten Pauschalregelungen den tatsächlichen Aufwand möglichst realitätsgerecht abbilden müssten und Fahrräder in Wirklichkeit weniger Kosten verursachen als PKW.

Um ökologische Anreize zu setzen, beträgt **ab 1.1.2025** das Kilometergeld für **PKW, Motorräder und Fahrräder** aber **einheitlich € 0,50/km**; für mitbeförderte Personen kann ein Betrag von € 0,15/km abgesetzt werden. Das soll Fahrgemeinschaften attraktiver machen.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis können Unternehmer und Arbeitnehmer für die betriebliche/berufliche Nutzung ihres eigenen Autos Kilometergelder bis zu einer Fahrleistung von 30.000 km pro Jahr abziehen. Für die **betriebliche/berufliche Nutzung eines Fahrrades** können bisher Kilometergelder bis zu einer Fahrstrecke von 1.500 km pro Jahr abgezogen werden. In der geplanten Verordnung soll die Grenze für Fahrräder (und Motorräder) auf 3.000 km angehoben werden, um einen weiteren Anreiz für die Nutzung von Fahrrädern zu setzen.

Wird eine betriebliche/berufliche Wegstrecke **zu Fuß** zurückgelegt, sollen ab Überschreiten der Untergrenze von 1 km Kilometergelder von € 0,38 pro Kilometer abgesetzt werden können.

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde ausdrücklich in das EStG aufgenommen, dass **Arbeitnehmer Kosten der Öffi-Tickets für berufliche Fahrten** (außer Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) steuerlich absetzen können und dass der **Finanzminister eine Verordnung** erlassen darf, in der die **pauschale Berücksichtigung** dieser Fahrtkosten geregelt wird, wobei **Begünstigungen „im Interesse ökologischer Zielsetzungen“** stehen müssen. Die geplante Verordnung soll vorsehen, dass ein vom Arbeitgeber für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels auf Dienstreisen gezahlter „**Beförderungszuschuss**“ **steuerfrei** ist.

Kinderzuschlag von € 60 pro Monat

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wird ein Kinderzuschlag für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen (bis € 25.725 pro Jahr) eingeführt. Sie erhalten ab Juli 2025 einen Kinderzuschlag von € 60 pro Kind bis zu dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre wird. Es ist ein Zuschlag zum bestehenden Kinderabsetzbetrag und wird automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

2. DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2025

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2025 liegen (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl) bereits vor. Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

	2024 in €	2025 in €
Höchstbeitragsgrundlage		
laufende Bezüge täglich	202,00	215,00
laufende Bezüge p.m.	6.060,00	6.450,00
Sonderzahlung p.a.	12.120,00	12.900,00
freie Dienstnehmer ohne SZ p.m.	7.070,00	7.525,00
Geringfügigkeitsgrenze p.m.	518,44	551,10
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), p.m.	777,66	826,65